



# STANDARDS FÜR SCHULSOZIALARBEIT



Landesarbeitskreis  
**SCHULSOZIALARBEIT**  
Schleswig-Holstein





Landesarbeitskreis  
**SCHULSOZIALARBEIT**  
Schleswig-Holstein

Der Landesarbeitskreis „Schulsozialarbeit in Schleswig-Holstein“ (LAK) wurde 1991 gegründet.

Zum einen ist der LAK ein landesweites Gremium zum Erfahrungsaustausch, zur gegenseitigen Unterstützung und Fortbildung von sozialpädagogischen Fachkräften (Schulsozialarbeitern/innen). Zum anderen dient er der Vernetzung von Schulsozialarbeit mit allen relevanten Institutionen (Ministerien, Trägern, politischen Gremien) im Lande. Große Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der Bereich Öffentlichkeitsarbeit bekommen. Ein wichtiges Ziel der Arbeit des LAK ist, die Schulsozialarbeit zu professionalisieren.

Angesichts der rasanten Entwicklung von Schulsozialarbeit bundesweit als auch landesweit, wird immer deutlicher, dass es für die erfolgreiche und professionelle Schulsozialarbeit gemeinsamer fachlicher Grundlagen und Rahmenbedingungen bedarf.

Die vorliegenden Standards sollen dazu einen Beitrag leisten. Sie sollen allen an Schulsozialarbeit Interessierten wie z. B. Sozialarbeitern/innen, Lehrern/innen, Schulleitungen, Elternvertretungen, Politikern/innen und Trägern von Schulsozialarbeit Orientierung sein und zur Qualitätsentwicklung beitragen.

Schleswig-Holstein, 2013

# Definition

**Es gibt viele Definitionen von Schulsozialarbeit, die vieles gemeinsam haben und dennoch unterschiedlich sind. Der LAK hat für sich die folgende Definition erarbeitet.**

Schulsozialarbeit ist ein professionelles, sozialpädagogisches Angebot, das durch verbindlich vereinbarte und gleichberechtigte Kooperation von Jugendhilfe und Schule dauerhaft im Schulalltag verankert ist. Leistungen, Aufgaben und Methoden der Jugendhilfe werden somit integrativer Bestandteil der Schule. Sie trägt zur Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf Förderung und Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei. Schulsozialarbeit unterstützt und ergänzt Lehrkräfte bei ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Durch ihre ganzheitliche Wahrnehmung von jungen Menschen und einer systemischen Betrachtungs- und Handlungsweise bringt Schulsozialarbeit eine zusätzliche pädagogische Qualität in die Schule.

Schulsozialarbeit ist ein niedrigschwelliges Angebot der Sozialen Arbeit für alle Schulformen.

Die gesetzliche Grundlage für Schulsozialarbeit ist in erster Linie das Kinder- und Jugendhilfegesetz und zum Teil das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

Sozialpädagogische Fachkräfte müssen vor Ort ein eigenständiges auf die jeweiligen Bedingungen und Bedarfe abgestimmtes Konzept für Schulsozialarbeit entwickeln.

Dieses ist abhängig von den Gegebenheiten wie der Schulform, Größe, Ausstattung und Räumlichkeiten der Schule, dem Einzugsgebiet und nicht zuletzt dem Personalschlüssel der sozialpädagogischen Fachkräfte.



# Grundhaltungen

**Schulsozialarbeit orientiert sich unter anderem an übergreifenden Prinzipien der Sozialen Arbeit, deren Einhaltung ein unverzichtbarer Bestandteil professionellen Handelns ist. Bei der Formulierung der Grundhaltungen haben wir uns an einem Artikel von Baier, F. „Schulsozialarbeiterischer Habitus“ (...) orientiert.**

## Wertschätzung/Respekt

Den Einzelnen als Individuum „Wert schätzen“. In der Schulsozialarbeit bedeutet dies, die Kinder und Jugendlichen in ihrer gesamten Persönlichkeit, ihren individuellen Verhaltensweisen und Entscheidungen, ihrem sozialen Umfeld zu respektieren. Sie Wert zu schätzen und gleichzeitig die individuellen Ressourcen wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

## Partizipation

Ausgehend von der grundsätzlichen Selbstverantwortung des Menschen, sollen die Klienten der Sozialen Arbeit dazu ermutigt werden sich aktiv zu beteiligen. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche. Sie haben eine eigene Vorstellung von ihrem Lebenskonzept, die respektiert, gewürdigt und einbezogen werden muss. Nur wenn Lösungsvorschläge gemeinsam ausgehandelt werden, haben sie eine Chance angenommen zu werden. Eine Ausnahme gilt bei Kindeswohlgefährdung, dennoch ist eine Information der Betroffenen wichtig.

## Parteilichkeit

Thiersch schlägt vor Parteilichkeit im Sinne von „Anwalt sozialer Gerechtigkeit zu verstehen“ mit dem Ziel „gerechtere Lebenskonzepte“<sup>(1)</sup> herzustellen. Parteilichkeit hat da seine Grenzen, wo andere Personen beeinträchtigt werden könnten bzw. sie Nachteile dadurch erlangen würden, d.h. nicht alle Wünsche und Interessen von Kindern und Jugendlichen können erfüllt werden

## Ganzheitliche Sichtweise

Menschen in ihrer gesamten Lebenswelt sehen und ernst nehmen. „Schulsozialarbeit trägt zur ganzheitlichen Bildung von Schülerinnen und Schülern bei, indem sie Rahmenbedingungen zum Erleben von Gemeinschaft und Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler herstellt und gezielte Hilfen jenen anbietet, die dieser Förderung bedürfen“. (Eisenacher Thesen 2011, Kooperationsverbund Schulsozialarbeit)



## Vertraulichkeit

Das Gelingen von Sozialer Arbeit und somit auch der Schulsozialarbeit basiert auf Vertraulichkeit, auf vertraulichen Beziehungen. Es ist also unabdingbar die rechtliche und berufsethische Schweigepflicht einzuhalten.

Bei der Einhaltung der Schweigepflicht gibt es Ausnahmen wie z. B. Kindeswohlgefährdung, Selbst- und Fremdgefährdung. Hier gilt derselbe Grundsatz wie bei Partizipation, durch Information und Einbeziehung der Betroffenen in den Entscheidungsprozess kann die vertrauliche Beziehung aufrechterhalten werden.

## Niedrigschwelligkeit

Die Niedrigschwelligkeit ist zum Einen dadurch gegeben, dass Schüler/innen keine größeren räumlichen Strecken überwinden müssen und zum Anderen dadurch, dass am Ort Schule eine er-

wachsene, vertraute Person ist, an die sie sich bei Bedarf wenden können.

## Freiwilligkeit

Menschen sollen in ihrer individuellen Autonomie ernst genommen, in ihrer Würde geachtet und nicht bevormundet werden. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche.

Schulsozialarbeit ist immer wieder damit konfrontiert, dass Schüler/innen von anderen Personen „geschickt“ werden. Um den Erfolg der Arbeit nicht zu gefährden, ist es notwendig, die Freiwilligkeit „wieder herzustellen“, Schüler/innen umfassend über das Hilfsangebot zu informieren.

So können sie selbst entscheiden, ob die angebotene Hilfe für sie von Nutzen ist und sie sie annehmen möchten oder nicht. Die Ablehnung muss ohne Sanktionen bleiben.<sup>2),3)</sup>

# Ziele der Schulsozialarbeit

- Verbesserung der Möglichkeiten zur Teilhabe an Bildung
- Vermeidung und Abbau von Bildungsbenachteiligung
- Verbesserung der Lebens- und Lernbedingungen von Kindern und Jugendlichen
- Verbesserung des Schulklimas
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern
- Förderung von Sozialkompetenzen, Konfliktfähigkeit und konstruktiver Konfliktlösungen
- Förderung der Kommunikationsfähigkeit
- Förderung der interkulturellen Kompetenzen
- Förderung der Berufs- und Lebensplanung
- Förderung der Erziehungskompetenz von Eltern
- Aufbau stabiler Beziehungssysteme
- Stabilisierung bei Krisen in Familie, Schule und Peergroup
- Verankerung sozialpädagogischer Inhalte im Schulprogramm, -profil
- Vernetzung und Öffnung der Schule im Sozialraum

**Schulsozialarbeit will nicht nur intervenieren, sondern vor allem präventiv wirken.**



## Rahmenbedingungen

### **Berufliche Qualifikation**

Schulsozialarbeiter/innen sollen mindestens über ein Fachhochschulstudium oder ein Hochschulstudium (Diplom/Magister, Master, Bachelor) verfügen.

### **Personal**

Ein angemessener Personalschlüssel ist eine sozialpädagogische Fachkraft auf 150 Schülerinnen und Schüler, bei der Besetzung sollte der Gender beachtet werden. Um eine Kontinuität von Schulsozialarbeit zu gewährleisten, sind unbefristete Vollzeitstellen anzustreben.

Schulsozialarbeit kann nur professionell und qualitativ geleistet werden, wenn sie

kontinuierlich ausschließlich an einem Schulstandort eingesetzt ist. <sup>4), 5)</sup>

### **Konzept**

Schulsozialarbeit benötigt ein eigenständiges Konzept, dass sich an dem Profil der jeweiligen Schule orientiert und mit der Jugendhilfe abgestimmt ist. Kooperationsverträge mit konkreten Zielvereinbarungen sind zwischen den einzelnen Institutionen zu schließen. Notwendig ist die Entwicklung einer praxisgerechten angemessenen Dokumentation. Selbst- und Fremdevaluation sind unbedingt erforderlich.



## Räumlichkeiten

Schulsozialarbeit benötigt angemessene Räume: Büro- und Beratungsräume, Räume für soziale Gruppenarbeit und für freizeitpädagogische Angebote. Auch Klassen- und Fachräume müssen für außerunterrichtliche Angebote zur Verfügung stehen.

## Ausstattung und Etat

Die Büroräume müssen zeitgemäß unter anderem mit Telefon-, PC- und Internetanschluss ausgestattet sein. Für soziale Gruppen – und Beratungsarbeit müssen die notwendigen Arbeitsmaterialien zur Verfügung stehen bzw. angeschafft werden. Ein eigenständiger Etat für Verbrauchs – und Arbeitsmaterial ist dazu erforderlich.

## Arbeitszeit und Gehalt

Arbeitszeit und Gehalt richten sich nach den Bestimmungen des TVöD. Dienstliche Termine außerhalb der Schule wie Hausbesuche, Stadtteilkonferenzen, aber auch Teambesprechungen und Fortbildungen gehören selbstverständlich zur Arbeitszeit. Für die Vorbereitung und Reflexion der pädagogischen Arbeit sowie der Dokumentation und Reflexion muss Zeit (1/3 der Arbeitszeit) zur Verfügung stehen. Diese Arbeit muss nicht zwingend in der Schule geschehen. Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrstunden werden durch entsprechende Arbeitsbefreiungen in den Ferien ausgeglichen.

## Fort- und Weiterbildung

Kontinuierliche Fort – und Weiterbildung sowie fachlicher Austausch mit sozialpädagogischen Fachkräften anderer Schulen (Teilnahme an Regionalgruppen, Landesarbeitskreis ...) muss gewährleistet sein. Für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Reisekosten müssen Gelder zur Verfügung stehen.

## Supervision

Supervision und kollegiale Fallbearbeitung ist unverzichtbarer Bestandteil professioneller pädagogischer Arbeit. Schulsozialarbeiter/innen müssen die Möglichkeit erhalten auf dienstlicher Basis regelmäßig an Supervisionen teilnehmen zu können. Gelder dafür müssen zur Verfügung gestellt werden.



## Zentrale Arbeitsfelder

### Sozialpädagogische Hilfen und Beratung

- bei der Bewältigung von Problem- und Konfliktsituationen in Schul- und Lebensbereichen (z.B. Häusliche Gewalt, Trennungsprobleme, Erziehungsschwierigkeiten, Süchte, Schulabsentismus usw.)  
für Schülerinnen und Schüler  
für Lehrerinnen und Lehrer  
für Eltern
- Begleitung und Beratung von Schülern/innen und Eltern bei der Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen und anderen Unterstützungsangeboten
- Intervention in akuten Krisensituationen von Schülerinnen und Schülern

### Sozialpädagogische Gruppenarbeit in Kleingruppen und im Klassenverband

- Kompetenztraining z. B. in den Bereichen Sozialverhalten, Regelakzeptanz, Konfliktlösungsstrategien, Mobbing, Mediennutzung
- Training von Team- und Gruppenfähigkeiten
- Persönlichkeitsstärkung
- Mediatorenausbildung
- Mädchen- und Jungenarbeit

## **Kooperation mit außerschulischen Institutionen – sozialräumliche Vernetzung**

- Ressourcen im Sozialraum erschließen
- Austausch und Vernetzung mit sozialräumlichen Kooperationspartnern
- Vermittlung von Schülern/innen und Eltern in außerschulische Beratungs- und/oder Therapieeinrichtungen
- Planung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten sowohl im fachlichen wie im kulturellen Bereich

## **Elternarbeit**

- Organisation und Durchführung von thematischen Elternabenden sowohl in eigener Regie als auch in Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen
- Hilfestellung bei Erziehungsfragen

## **Mitgestaltung von freizeitpädagogischen Angeboten**

- Mitwirkung an der Entwicklung eines freizeitpädagogischen Konzeptes
- Beratung des Freizeitpersonals in pädagogischen Fragen

## **Gestaltung von Übergängen von**

- Kindertagesstätte – Schule
- Grundschule – weiterführende Schule
- Schule – Beruf
- Schulwechsel

## **Schulkultur-entwicklung**

- Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen
- Beratung und Unterstützung der Schülervertretung
- Mitarbeit in allen schulischen Gremien - Lehrerkonferenz, Schulkonferenz, Klassenkonferenzen, Schulleitung, Ausschüssen, Arbeitsgemeinschaften, Mitarbeit am Schulprogramm



# Zentrale gesetzliche Grundlagen

## - Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz

§ 1,1      Recht der jungen Menschen auf Förderung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

§ 1, 3, 1-4   Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Vermeidung von Benachteiligungen, Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, Beitrag zur Erhaltung positiver Lebensbedingungen für Kinder und einer kinderfreundlichen Umwelt

§ 8a        Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 9,3       Abbau von Benachteiligungen zwischen Mädchen und Jungen und Förderung der Gleichberechtigung

§ 11,1      Angebote zur Mitbestimmung, Mitgestaltung, Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Mitverantwortung

§ 11,3      Angebote der Arbeitswelt,-schul- und familienbezogenen Jugendarbeit sowie Beratung

§ 13,1      Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung...

§§ 16-18    Beratung von Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten

§ 29        Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen mit dem Ziel sozialen Lernens

§ 81        Kooperation der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Schulen

## - SGB VIII

§ 65        Besonderer Vertrauensschutz in persönlichen und erzieherischen Hilfe

## - STGB

§ 203      Verschwiegenheitsverpflichtung

## - Schulgesetz Schleswig-Holstein

§ 3,3      Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit Trägern der Kitas, der Jugendhilfe, Jugendverbänden sowie anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen

§ 4         Bildungs- und Erziehungsauftrag

§ 6,6	Zur Unterstützung des Erziehungsauftrages der Schule kann das Land bei besonderem Bedarf ... Angebote der Schulträger fördern, die der Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (Schulsozialarbeit).	§65,1	Teilnahme von sozialpädagogischen Fachkräften an Klassenkonferenzen mit beratender Stimme ist möglich
§ 62,4	Ein/e Vertreter/in der sozialpädagogischen Fachkräfte mit beratender Stimme in der Schulkonferenz	§ 33,3	Weisungsbefugnis der Schulleitung
§ 64,1	Ein/e Vertreter/in der sozialpädagogischen Fachkräfte als stimmberechtigtes Mitglied der Lehrerkonferenz		

- **Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein**
- **Bundeskinderschutzgesetz**
- **Landesdatenschutzgesetz und Datenschutzverordnung der Schulen**

## Dienst- und Fachaufsicht

Die Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter unterliegen vorrangig der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Beschäftigungsstellen. Die Weisungsbefugnis der Schulleitung beschränkt sich somit praktisch auf innerorganisatorische Fragestellungen.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten von der Schulsozialarbeiterin/dem Schulsozialarbeiter an die Schulleitungen ist im Grundsatz nur mit der Einwilligung des Betroffenen oder seiner Eltern zulässig“. <sup>6)</sup>

# Literaturhinweise

- 1) Thiersch, H. (2002): Positionsbestimmungen der Sozialen Arbeit, Weinheim;  
Zitiert nach Baier, F. siehe unten
- 2) Baier, F. und Deinet, U. (2011): Praxisbuch Schulsozialarbeit, Verlag Barbara Budrich
- 3) International Federation of Social Workers (IFSW) „Ethische Grundsätze Sozialer Arbeit“; Colombo, Sri Lanka Juli 1984
- 4) Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, „Niemanden zurücklassen – Integration durch Schulsozialarbeit“
- 5) Beschluss der GEW Bundesfachgruppe „Sozialpädagogische Berufe“, 2002
- 6) Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (2011);  
Datenschutz und Sozialarbeit an Schulen

# Impressum

**Herausgeber:** Landesarbeitskreis Schulsozialarbeit Schleswig-Holstein,  
[www.lak-schulsozialarbeit-sh.de](http://www.lak-schulsozialarbeit-sh.de)

**Verantw.:** Barbara Münz-Wiedemann,  
Johannesstr. 20, 24143 Kiel, Mail: [barbara-muenz-wiedemann@gmx.de](mailto:barbara-muenz-wiedemann@gmx.de)

**Fotos:** .shock, Maksim Šmeljov, Luis Louro, Woodapple, Igor Mojzes,  
Gennadiy Poznyakov, michaeljung - fotolia.com

**Gestaltung:** gut.gemacht., Kiel

**Druck:** Hansadruck, Kiel



Landesarbeitskreis  
**SCHULSOZIALARBEIT**  
Schleswig-Holstein

– Stand: Mai 2013 –

**Gefördert durch das**  
Ministerium für Soziales Gesundheit Familie und  
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

